

Antrag

der Fraktion Die Linke

Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Abschaffung der nicht-individualisierten Funkzellenabfrage in § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO einzusetzen.

Als erste Maßnahme sind die folgenden Verbesserungen des Grundrechtsschutzes bei der nicht-individualisierten Verkehrsdatenerhebung zu unterstützen, welche die Initiative Sachsens im Bundesrat – Drs. 532/11 – vorsieht:

-
- die Beschränkung der Tatbestandsvoraussetzungen auf die Katalogtaten des § 100a Abs. 2 StPO sowie auf solche Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind,
 - die Hervorhebung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Gesetz sowie die Pflicht zur Begründung der Verhältnismäßigkeit,
 - die Berücksichtigung der Betroffenheit unbeteiligter Personen bei der Abwägung über die Verhältnismäßigkeit,
 - die Einschränkung der Nutzung von durch Funkzellenabfrage erlangten Daten zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren zur Aufklärung vergleichbarer Straftaten,
 - die gesetzliche Verpflichtung zur gesonderten Erfassung statistischer Daten über die Anwendung der Funkzellenabfrage,

- die Information des zuständigen Datenschutzbeauftragten durch die Staatsanwaltschaft über die Durchführung einer Funkzellenabfrage,
- die gesonderte Prüfung nach drei Monaten, ob die Voraussetzungen für eine weitere Speicherung der erhobenen Daten vorliegen.

Weitergehende Anregungen aus der Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Funkzellenabfrage vom 27. Juli 2011 wie die Pflicht zur unverzüglichen Reduzierung der erhobenen Daten auf das zur Strafverfolgung oder gerichtlichen Auseinandersetzung Erforderliche sowie die Präzisierung der Löschungsvorschrift in § 101 Abs. 8 StPO sind zu berücksichtigen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. April 2012 zu berichten.

Begründung:

Die nicht-individualisierte Funkzellenabfrage (FZA) nach § 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) stellt ein Mittel der Strafverfolgung zur heimlichen nachträglichen Erhebung von Telekommunikationsspuren in einem räumlich und zeitlich eingegrenzten Gebiet dar. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen von Telekommunikationsanbietern Auskunft über Telekommunikation, die in deren Netz stattgefunden hat, verlangen. Die Maßnahme darf sich nur gegen Beschuldigte und Nachrichtensmittler richten, trifft aber de facto alle Personen, die sich in dem betroffenen Gebiet mit einem Mobiltelefon aufhalten oder darüber kommunizieren sowie diejenigen, die aus diesem Bereich kontaktiert werden oder selber in das betroffene Gebiet Kontakt aufnehmen. Eine Erfassung von unberechenbar vielen Personen, die in keinerlei Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen stehen – insbesondere in großen Ballungszentren – ist also unvermeidlich.

Damit einher geht ein massiver Grundrechtseingriff. Direkt und gezielt wird in das Fernmeldegeheimnis, das die Vertraulichkeit der Kommunikation schützt, eingegriffen. Durch die automatisierte Verarbeitung und Verknüpfung der durch die FZA gewonnenen computerlesbaren Verkehrsdaten können Freundschaftsbeziehungen und Netzwerke, Interessen und politische Einstellungen identifiziert und Bewegungsprofile erstellt werden. Dieser massive Eingriff ist in Bezug auf die unberechenbar hohe Vielzahl an von der FZA betroffenen Unbeteiligten nicht verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr angesichts des – aufgrund der ungezielten Vorgehensweise – zu erwartenden eher geringen Ermittlungsfortschritts. Bei der Abfrage in Bezug auf Demonstrationen, wie im Februar 2011 in Dresden, kommt ein Eingriff in die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit hinzu. Bei solchen sind – wie bereits im „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983 festgestellt – staatliche Datenerhebungsmaßnahmen wegen des damit verbundenen Einschüchterungseffekts im Hinblick auf die Bedeutung der Versammlungsfreiheit für eine Demokratie grundsätzlich gemeinwohlschädlich.

Der Dresdner Datenskandal und die massenhafte FZA im Zusammenhang mit Autobrandstiftungen in Berlin verdeutlichen, dass es im Hinblick auf die Streubreite und die damit verbundenen schweren Eingriffe in die Grundrechte Unbeteiligter, die auf § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO gestützten Ermittlungsmaßnahmen innewohnen, nicht ausreicht, legislativ Sicherungen einzubauen, die ihre Benutzung erträglich machen. Erforderlich ist vielmehr die

ersatzlose Streichung der nicht-individualisierten FZA aus dem Katalog möglicher Verfolgungsinstrumente.

Als erste Maßnahme ist die Unterstützung gesetzlicher Einschränkungen im Hinblick darauf, wann dieses Mittel eingesetzt werden kann und wie die Rechte Unbeteiligter geschützt werden können, erforderlich. Mit diesen Maßgaben soll sich Berlin in die Beratung der Initiative Sachsens im Bundesrat aktiv einbringen.

Berlin, d. 13. Februar 2012

U. Wolf Dr. Lederer Seelig
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke